

Weiterentwicklung Verteilungsplan C – Nutzungsbereich Online

**Derzeitiger Stand der Überlegungen: Änderungsvorschläge zur
Mitgliederversammlung 2015**

Anpassungen im Verteilungsplan C

Derzeitiger Stand der Überlegungen: Änderungsvorschläge zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung 2015 – ausgearbeitet von der Verteilungskommission

1. **Entfristung** des vorläufigen Verteilungsplans C
2. Anpassung der **Spartenbezeichnungen** im Online-Bereich
3. Neuregelung **Zuschlagsverteilung** in den Sparten WEB und VOD
4. Anpassung der Regelung zum **Kommissionsabzug**
5. Änderung der **Werkanmelde-** und **Werkänderungsmeldefristen**

1. Entfristung des vorläufigen Verteilungsplans C

Bisherige Fassung

Alle Regelungen im Verteilungsplan C sind **befristet bis Geschäftsjahr 2015 gültig**

▶ Handlungsbedarf durch die Mitgliederversammlung 2015

Vorgeschlagene Fassung

Alle Regelungen im Verteilungsplan C sind **unbefristet gültig**

▶ Um die Verteilung sicher zu stellen

2. Anpassungen der Spartenbezeichnungen im Online-Bereich

Nutzungsbereich	Vorgeschlagene Fassung
Internetradio, Websites (Streaming)	Streichung diverser Untersparten mangels Relevanz
Music-On-Demand, Video-On-Demand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung auf Begriffe <i>Streaming</i> und <i>Download</i> ▪ Erweiterung der Spartenbezeichnungen auf <i>MOD S, MOD D</i> bzw. <i>VOD S, VOD D</i> <i>MOD S VR, MOD D VR</i> bzw. <i>VOD S VR, VOD D VR</i>
Insgesamt	Streichung überholter Formulierungen

3. Neuregelung der Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und VOD

Grundsatz: Lizenzeinnahmen mit Nutzungsmeldungen werden direkt verrechnet.

Vorgeschlagene Verteilungsregelung für Erträge ohne Nutzungsmeldungen:

Abdeckung Ertrag durch NEV*	WEB	VOD
50 % und mehr	Als Zuschlag in WEB-Sparten	Als Zuschlag in VOD-Sparten
Weniger als 50 %	33 1/3 % als Zuschlag in MOD S-Sparten	70 % als Zuschlag in Fernseh-Sparten
	33 1/3 % als Zuschlag in Hörfunk-Sparten	
	33 1/3 % als Zuschlag in Fernseh-Sparten	30 % als Zuschlag in der Sparte BT-VR

*Nettoeinzerverrechnung

Bisher: Sämtliche Lizenzeinnahmen ohne Nutzungsmeldungen werden als Zuschlag zu den Fernsehsparten ausgeschüttet.

4. Anpassung der Regelung zum Kommissionsabzug

Bisherige Fassung

Berechnung einer
einheitlichen Kommission
von **bis zu 25 %**

Vorgeschlagene Fassung

Berechnung einer
einheitlichen Kommission
von **bis zu 15 %**

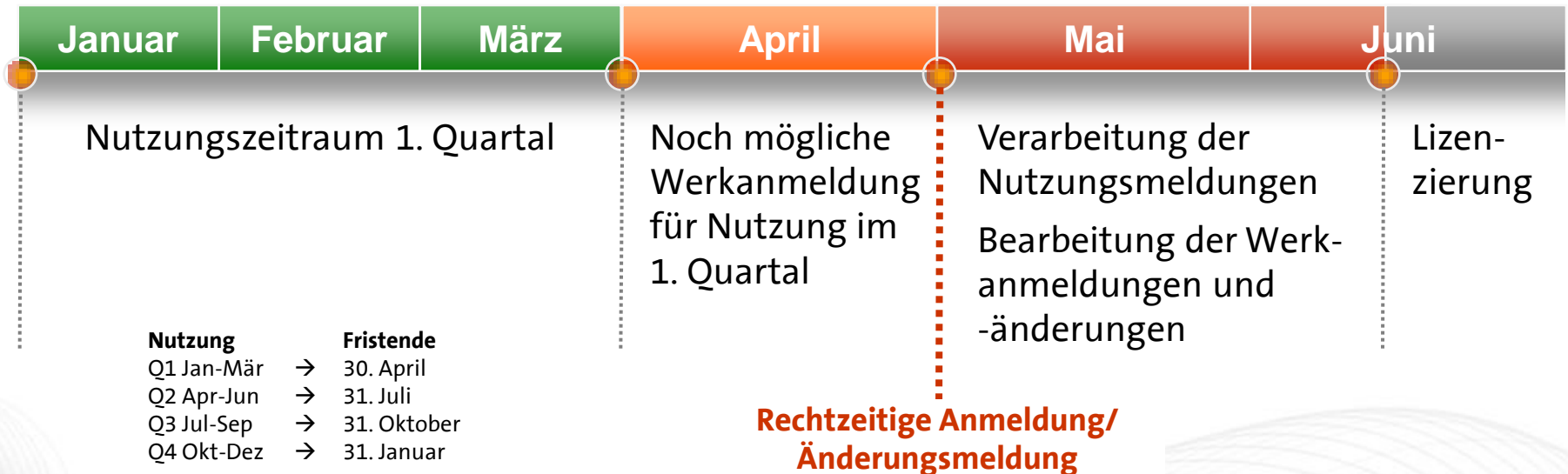
▶ Tatsächliche Höhe wird vom Aufsichtsrat festgesetzt (derzeit: 15 %)

5. Änderung der Werkanmelde- und Werk- änderungsmeldefristen für MOD, KMOD, VOD

Der Anspruch auf Verrechnung von Online-Nutzungen besteht nur dann, wenn die genutzten Werke **rechtzeitig** angemeldet oder Veränderungen **rechtzeitig** angezeigt wurden:

Rechtzeitige Anmeldung/Änderungsmeldung = Nutzungsquartal + 1 Monat

Der Änderungsvorschlag betrifft nicht die Sparten Internetradio, Internet-TV und Websites.



Hintergründe für die verkürzten Werkanmelde- und Werkänderungsmeldefristen für MOD, KMOD und VOD

- **Ziel:** Möglichst hohe Lizezeinnahmen für nationale und internationale Nutzungen des GEMA-Repertoires.
- Die Lizenzrechnung kann regelmäßig nur einmal gestellt werden.
- Flächendeckende Korrektur- und Nachtragsabrechnungen sind in diesem Marktumfeld nicht möglich.
- Die GEMA muss auf der Basis des Dokumentationsstands gegenüber den anderen Rechteinhabern ihren Marktanteil nachweisen.
- Der Marktanteil bestimmt die Höhe der Lizezeinnahmen.



Verkürzte Werkanmelde- und Werkänderungsmeldefristen im Verteilungsplan C notwendig für maximal hohe Lizezeinnahmen

- ✓ Bei rechtzeitiger Meldung bleibt der Reklamationsanspruch erhalten
- ✓ Pauschale Einnahmen werden auch weiterhin möglichst genau zugeordnet
- ✓ In wirtschaftlich relevanten Ausnahmen besteht die Möglichkeit der Werksperre

Background regarding the shortened work registration deadlines for MOD, KMOD and VOD

- **Target:** highest possible licensing income for national and international usages of GEMA repertoire.
- Licences can be invoiced on a regular basis only once.
- Comprehensive invoice adjustments and supplementaries are not possible in this market environment.
- GEMA must establish its market share in comparison to the other rightsholders on the basis of its registration status.
- The market share determines the amount of licensing income.

Shortened work registration deadlines in the online distribution plan (Verteilungsplan C) are inevitable for achieving maximal licensing income

- ✓ If the work registration reached GEMA in due time, the right to claim will persist.
- ✓ Blanket income will be allocated as accurately as possible.
- ✓ In economical relevant cases, works can be put in suspense.